

Nachhaltigkeitsrichtlinie für Lieferanten der E. WINKEMANN GmbH

Für WINKEMANN sind die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien Basis des Handelns. Zur gemeinsamen Umsetzung mit unseren Lieferanten haben wir eine Nachhaltigkeitsrichtlinie aufgestellt, mit der wir unsere Lieferanten dazu auffordern, allgemeine Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren, und dies auch von ihren eigenen Lieferanten einzufordern. Wir fordern unsere Lieferanten darüber hinaus dazu auf, für sich und ihre Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien mit Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen und die Einhaltung einzufordern. Die Verantwortung liegt auf der Seite des Lieferanten, die Einhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich weiterzugeben und zu fördern. WINKEMANN erwartet von seinen Lieferanten, dass die im Folgenden beschriebenen Grundsätze eingehalten werden:

Compliance und Geschäftsethik

•Einhaltung von Gesetzen / Integrität

Unsere Lieferanten sind dazu aufgefordert, jegliche Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Vorteilsgewährung oder -annahme zu unterlassen. Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen erwarten wird ein Höchstmaß an Integrität. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn und die Geschäftsbeziehung mit WINKEMANN anwendbaren Regelungen und Gesetze einzuhalten.

•Verbot von Korruption und Bestechung

Jegliche Form von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, die darauf abzielen, auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

•Fairer Wettbewerb

Jegliche Gesetze, die den Wettbewerb fördern und schützen, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

•Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Angemessener Prozesse, die das Risiko des Einsatzes von gefälschten Materialien bzw. Plagiaten minimieren sind einzuführen. Diese sollen sicherstellen, dass gefälschte Teile und Materialien erkannt und aus dem gelieferten Produkt ausgeschlossen werden.

•Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

•**Vertraulichkeit / Datenschutz**

Unsere Lieferanten verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen ihres Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Soziale Nachhaltigkeit

•**Einhaltung der Menschenrechte**

Wir fordern unsere Lieferanten auf, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

•**Verbot von Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktionskette oder Bearbeitung darf Kinderarbeit zum Einsatz kommen. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden, ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

•**Verbot von Zwangsarbeit**

Jede Form von Zwangs-, Pflichtarbeit und Sklaverei ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen.

•**Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen**

Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhnen, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen.

•**Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot**

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen. Die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern in der Lieferkette sind zu wahren.

•**Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Wir fordern unsere Lieferanten auf, dass sichergestellt wird, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

•Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen gewährleisten und eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt unterstützen und fördern.

•Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib und Leben verletzt werden, oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

•Vermeidung von Interessenkonflikten

Geschäftliche Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen und Beziehungen geleitet sein. Geschäftsbeziehungen dürfen nur nach sachlichen Kriterien angebahnt oder unterhalten werden. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit weder persönliche Vorteile anbieten oder gewähren, noch diese selbst annehmen.

•Außenhandelsvorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden und anwendbaren Gesetze, für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen (Ausfuhrkontrollen) sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln einschließlich Wirtschaftssanktionen, Embargos, Verordnungen, Regierungsanordnungen und -richtlinien.

•Beschwerdemechanismen / Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen auch in der Lieferkette betroffen sein können, zuständig. Selbst dort, wo Rechtssysteme wirksam und gut ausgestattet sind, können Beschwerdemechanismen besondere Vorteile bieten, wie etwa einen raschen Zugang und rasche Abhilfe, reduzierte Kosten und transnationale Reichweite. Mitarbeiter, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden. Das Hinweisgeberschutzgesetz ist zu beachten.

Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

•Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments u.a. die REACH-Verordnung, RoHS-Richtlinie und das POP Übereinkommen erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können. Der Lieferant stellt die Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze im Hinblick auf die Lieferung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie der entsprechenden Erze sowie alle sonstigen anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien sicher.

Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder

anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, ist einzuhalten (Schutz von Biodiversität und entwaldungsfreien Lieferketten).

•Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Übermäßige Landnutzung, sowie Entwaldung sind verboten. Die Artenvielfalt und der Tierschutz sind zu gewährleisten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

•Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

•Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

•Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Abfälle zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist und Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden.

•Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die Bodenqualität ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

•Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

•CO₂-Reduktion / Dekarbonisierung

Wir fordern von unseren Lieferanten Transparenz in Bezug auf ihre eigenen Emissionen sowie vorgelagerten Aktivitäten, sowie Einführung von wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten CO₂-Emissionen (einschließlich ihrer vorgelagerten Lieferkette).

Einhaltung der Nachhaltigkeitsrichtlinie

Unsere Lieferanten kommunizieren diese Verhaltensrichtlinie an Dritte, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit WINKEMANN eingesetzt werden, berücksichtigen den Verhaltenskodex bei deren Auswahl und bemühen sich diese zur Einhaltung zu verpflichten, und dies regelmäßig zu prüfen. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen WINKEMANN und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält WINKEMANN sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von seinem Lieferanten zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für WINKEMANN unzumutbar wird, behält sich WINKEMANN unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten. Um Fragen in Bezug auf den Inhalt oder die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsrichtlinie zu klären, steht die zentrale E-Mail-Adresse codeofconduct@winkemann.de zur Verfügung. Hierüber können Bedenken und Verstöße anonym, vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen geäußert werden.

Referenzen:

Internationale Arbeitsstandards (ILO):

www.ilo.org/global/standards/lang--len/index.htm

Global Compact der Vereinten Nationen:

<https://www.unglobalcompact.org/>